

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Orange/Jazztel****(M.7421)**

(2015/C 407/09)

Einleitung

1. Am 16. Oktober 2014 ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ ein. Danach beabsichtigt Orange SA (im Folgenden „Orange“ bzw. „Anmelder“), im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über Jazztel plc („Jazztel“) zu erwerben (im Folgenden „das Vorhaben“). Orange und Jazztel werden zusammen als die „Beteiligten“ bezeichnet. Das Vorhaben hat im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung.
2. Auf der Grundlage ihrer Untersuchung im Vorprüfverfahren äußerte die Kommission ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Binnenmarkt und erließ am 4. Dezember 2014 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung. Am 15. Dezember 2014 übermittelte der Anmelder eine schriftliche Stellungnahme und im Januar und Februar 2015 Wirtschaftsberichte.
3. Am 5. November 2014 stellte das Königreich Spanien über seine Wettbewerbsbehörde einen Antrag auf vollständige Verweisung des Vorhabens nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung von der Kommission an Spanien. Nach Einleitung des Verfahrens und Erhalt eines Erinnerungsschreibens vom Königreich Spanien am 19. Dezember 2014 sowie einer Anhörung des Anmelders erließ die Kommission am 26. Januar 2015 einen Beschluss, mit dem sie den Antrag auf Verweisung nach Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ablehnte.

Mitteilung der Beschwerdepunkte

4. Am 25. Februar 2015 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts im Sinne des Artikels 2 der Fusionskontrollverordnung erheblich beeinträchtigen würde.
5. Der Anmelder übermittelte am 11. März 2015 eine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte; Jazztel nahm am selben Tag zur Mitteilung der Beschwerdepunkte Stellung.

Akteneinsicht

6. Am 26. Februar 2015, 3. März 2015, 27. März 2015 und 30. April 2015 wurde Orange im Wege von CD-ROMs Akteneinsicht gewährt. Die Wirtschaftsberater von Orange erhielten in einem Datenraum Einblick in vertrauliche Daten, die der wirtschaftlichen Analyse der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zugrunde lagen.

Das Sachverhaltsschreiben

7. Am 10. März 2015 sandte die Kommission ein Sachverhaltsschreiben an Orange, mit dem sie das Unternehmen über zusätzliche Beweismittel in Kenntnis setzte, die sie nach Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte erlangt hatte. Diese Beweismittel stützten die vorläufigen Schlussfolgerungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und sollten möglicherweise im endgültigen Beschluss berücksichtigt werden. Der Anmelder übermittelte am 13. März 2015 eine schriftliche Stellungnahme.

Aussetzung der Prüfungsfrist

8. Da Orange es versäumt hatte, ein Auskunftsverlangen vom 7. Januar 2015 fristgerecht zu beantworten, erließ die Kommission am 14. Januar 2015 einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit dem sie die Frist für die Prüfung des geplanten Zusammenschlusses mit sofortiger Wirkung aussetzte. Nachdem der Anmelder das Auskunftsverlangen am 19. Januar 2015 beantwortet hatte, wurde das Verfahren am 20. Januar 2015 wieder aufgenommen.
9. Da Orange es versäumt hatte, ein Auskunftsverlangen vom 11. Dezember 2014 fristgerecht zu beantworten, erließ die Kommission am 18. März 2015 einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, mit dem sie die Frist für die Prüfung des geplanten Zusammenschlusses mit Wirkung vom 4. März 2015 aussetzte. Nachdem der Anmelder das Auskunftsverlangen am 27. März 2015 beantwortet hatte, wurde das Verfahren am 28. März 2015 wieder aufgenommen.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

Dritte mit hinreichendem Interesse

10. Auf der Grundlage begründeter Anträge räumte ich den Unternehmen Másmovíl Ibercom SA („Másmovíl“), Vodafone Group Plc („Vodafone“) und Xfera Móviles SA („Yoigo“) das Recht ein, als Dritte gehört zu werden. Die Dritten übermittelten schriftliche Stellungnahmen. Zudem gab ich ihren Anträgen auf Teilnahme an der förmlichen mündlichen Anhörung statt.
11. Nach der mündlichen Anhörung räumte ich dem Unternehmen R Cable y Telecomunicaciones Galicien, SA („R Cable“) auf entsprechenden Antrag das Recht ein, als betroffener Dritter im Rahmen des Verfahrens gehört zu werden. R Cable übermittelte schriftliche Stellungnahmen.

Mündliche Anhörung

12. Die förmliche mündliche Anhörung fand am 16. März 2015 statt. Teilgenommen haben die Beteiligten, die als Dritte zugelassenen Unternehmen Másmovíl, Vodafone und Yoigo, die zuständigen Kommissionsdienststellen, Vertreter der Wettbewerbsbehörden von elf Mitgliedstaaten (Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich) und ein Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde. Die Beteiligten beantragten für Teile ihrer jeweiligen Vorträge nichtöffentliche Sitzungen. Diesen Anträgen wurde stattgegeben.

Verpflichtungen

13. Um die von der Kommission geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, legte der Anmelder am 6. März 2015 Verpflichtungsangebote vor. Die Kommission unterzog diese Verpflichtungsangebote am 13. März 2015 einem Markttest.
14. Am 29. März 2015 und am 6. April 2015 legte der Anmelder überarbeitete Verpflichtungsangebote vor. Die neueste Fassung der Verpflichtungsangebote wurde am 8. April 2015 einem Markttest unterzogen. Am 20. April 2015 übermittelte der Anmelder die endgültigen Verpflichtungen.
15. Auf der Grundlage der endgültigen Verpflichtungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

Schlussfolgerung

16. Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten; ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist.
17. Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 11. Mai 2015

Joos STRAGIER
